

6.7.2 – Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte zur Abwasserbeseitigung „TB ABAbw – WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2017)

Anlage zu Ziff. 2 der Allgemeinen Benutzungs- und Tarifbedingungen des Wege-Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung (ABABw – WZV)

1. Die Entgelte für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (§ 2 der Abwasseranlagensatzung – AbwS) gliedern sich wie folgt auf:

- Vorhalte- und Transportentgelt für Sammelgrubenabwasser bei Bedarfsabfuhr
- Entgelt für Schlämme
- Entgelt für Sammelgrubenabwasser
- Abwasserabgabe
- Entgelte für sonstige Leistungen zum Anlagenbetrieb^{1) 2)}
- Sonstige Bearbeitungsentgelte

2. Vorhalte- und Transportentgelt

Das Vorhalte- und Transportentgelt bei Bedarfsabfuhr Sammelgruben wird je Anlage und für jede Abfuhr des Abwassers erhoben. Es beträgt je Anlage und Abfuhr

als Bedarfsentleerung für Sammelgruben 50,00 EURO

Wenn die Abfuhr der Kleinkläranlage oder Sammelgrube darüber hinaus auf besondere Anforderung sofort, d. h. binnen 48 Stunden oder an Werktagen nach 18.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgen muss, so ist pro Abfuhr zusätzlich eine Pauschale zu entrichten in Höhe von 157,00 EURO

Wenn die Abfuhr des Schlammes oder des Sammelgrubenabwassers oder die Einbringung von Impfschlamm aus Gründen, die der Grundstückseigentümer oder sonstige Betreiber der Anlage zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden konnte, wird eine An- und Abfahrts-pauschale berechnet in Höhe von 120,00 EURO

3. Entgeltsatz für Schlämme aus Kleinkläranlagen

Die Summe des Entgeltes für Schlämme aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge berechnet.

Das Entgelt beträgt pro m³ 58,15 EURO

4. Entgeltsatz für Sammelgrubenabwasser

Die Summe des Entgeltes für Abwasser aus Sammelgruben wird nach der tatsächlich entnommenen Menge berechnet.

Das Entgelt beträgt pro m³ 23,65 EURO

Übersteigt der Verschmutzungsgrad des Sammelgrubenabwassers 500 mg O₂/1 BSB₅, so beträgt das Entgelt pro m³ 25,79 EURO

^{1) + 2)} Diese Leistung ist nicht gesetzliche Pflichtaufgabe des WZV. Der WZV lässt diese nur auf Auftrag des Kunden durch die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG erbringen. Das ausgewiesene Entgelt wird gesondert durch die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG in Rechnung gestellt und enthält daher 19% Umsatzsteuer (zu 1): 8,14 EUR).

6.7.2 – Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte zur Abwasserbeseitigung “TB ABAbw – WZV“ (Fassung gültig ab 01.01.2017)

5. Abwasserabgabe

Die Abwasserabgabe (§ 9 AbwS) wird nach Einwohnerwerten (EW) berechnet. Für jede auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldete Person beträgt diese 1 EW. Stichtag für die Errechnung der EW ist der 01. Dezember des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt der Grundstückseigentümer oder entsteht die Entgeltspflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist der Stichtag der Erste des auf das Ereignis folgenden Monats.

Die Abwasserabgabe beträgt je EW jährlich 17,90 EURO

6. Entgelte für sonstige Leistungen zum Anlagenbetrieb

- Schlammspiegelmessung (bei technisch nicht belüfteten Kleinkläranlagen, einmal jährlich) je Anlage 38,00 EURO
- Anlagenwartung, Probenahme und Analyse (zweijährlich) je Anlage 51,00 EURO¹⁾
- Reinigung der Rieselstränge einschließlich Entsorgung des Spülwassers (bei technisch nicht belüfteten Kleinkläranlagen, zweijährlich) je Anlage nach Aufwand
- Kamerainspektion der Rieselstränge (in zehnjährigem Intervall) nach Aufwand²⁾
- Sonstige Arbeiten, z. B. Anlagenreinigung nach Aufwand

7. Sonstige Bearbeitungsentgelte

Wenn nach einer erteilten Einzugsermächtigung oder Überlassung eines Schecks eine für den WZV kostenpflichtige Rücklastschrift wegen einer fehlenden Kontodeckung oder aus einem anderen vom Kunden zu vertretenden Grund erfolgt, wird für die Bearbeitung ein Entgelt erhoben in Höhe von 10,00 EURO

zuzüglich Auslagen des jeweiligen Kreditinstituts

Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen für:

- die erste Mahnung 5,00 EURO
- die zweite und jede weitere Mahnung 10,00 EURO

Anmerkung:

Soweit nicht gesondert vermerkt, sind die vorgenannten Entgelte umsatzsteuerfrei, weil der WZV mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Wege-Zweckverband
Der Vorstandsvorsteher